

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 31 „Östlich der Forchheimer Straße“

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) Nr. 31 „Östlich der Forchheimer Straße“ in der Fassung vom 21.02.2024 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet im Norden des Hauptortes Neunkirchen a. Brand, direkt östlich an der „Forchheimer Straße“ (St 2243), südlich und westlich der „Viktor - von - Scheffel - Straße“ und nördlich der „Hetzleser Straße“ in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Neunkirchen a. Brand und beinhaltet folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF): Flur - Nummern 160 (TF), 164 (TF), 168 - 171, 174/9 (TF), 177/3 (TF), 177/7 (TF), 177/8, 598/5 - 598/12, 598/21 (TF).

Der BBP/GOP, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehung; Anlage 2: 5. Änderung/Berichtigung Flächennutzungs-/Landschaftsplan), einer schalltechnischen und einer verkehrstechnischen Untersuchung kann im Rathaus des Marktes Neunkirchen a. Brand (Bauamt, Innerer Markt 3, 91077 Neunkirchen a. Brand) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Neunkirchen a. Brand zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Neunkirchen a. Brand geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neunkirchen a. Brand, 07.03.2024

M. Walz
1. Bürgermeister